

gleich die Straßen selbst nach den Orten, die sie berühren, benannt, unter die angenommenen Rubriken gebracht werden. Diejenigen Straßen, welche nach Sonderung der Straßen des 1sten und 2ten Rangs übrig blieben, würden dann als Communicationswege der 3ten Classe zufallen.

Was nun die Verbindlichkeit zum Baue der Straßen anlangt, so schiene uns die Bestimmung angemessen, daß

1.) alle Straßen, welche als Land- und Commercialstraßen erkannt würden, vom königl. Fiscus als förmliche Chaussees zu bauen, und gegen Erhebung eines Wegegeldes zu unterhalten seien. Die Breite der Land- und Commercialstraßen wäre wenigstens auf 16 Ellen festzusetzen. Würden Straßentracte innerhalb der Reichsbilde der Städte, so wie innerhalb der Dörfer und der Raine derselben in Chaussees verwandelt, so sollten, nach dem Ermessen der allgemeinen Ritterschaft, der jedoch die übrigen ständischen Curien nicht beitreten, die Städte und resp. die Communen der Dörfer zu solchem Baue eine billige von der Straßenbau-Commission zu bestimmende, das Maasß dessen, was sie zeither geleistet, oder mandatmäßig zu leisten gehabt hätten, nicht übersteigende Beihülfe leisten.

2.) Communicationsstraßen sollten, weil sie sich zu Erhebung eines Chausseegeldes weniger eignen, und um die Last dieser Abgabe möglichst zu vermeiden, nicht als Chaussees, doch so, daß auch schwereres Fuhrwerk zu jeder Jahreszeit ein Fortkommen darauf finde, etwa 12 Ellen breit auf öffentliche Kosten gebauet, sodann aber von den Communen innerhalb der betroffenen Flur, nach Befinden mit Beihülfe benachbarter Communen und unter Zuziehung eines Straßenwärters unterhalten werden. Man könnte zu den Bauen dieser Straßen, so wie zu Bezahlung des nurgedachten Straßenwärters theils das ordinaire Straßenbauquantum, theils die Straßenbau-Surrogatgelder, theils endlich, da nöthig, besonders dazu verwilligte Zuschüsse aus dem Steuerärario verwenden. Es müßten jedoch in Bezug auf die Straßen der 1sten und 2ten Classe die zeitherigen Bauverbindlichkeiten bis zu dem Zeitpuncte fortbestehen, wo es die Umstände erlauben würden, den Bau der Straßen nach dem neuen Systeme wirklich vorzunehmen.

3.) Communicationswege endlich sollten nicht die Adjacenten, sondern die ganzen Communen innerhalb ihrer Fluren in Stand zu setzen und zu unterhalten haben. Es schien uns, den beyden ritterschaftlichen Ausschuss-Collegien, und den städtischen Curien, daß bey diesen Wegen eine bestimmte Breite eben so wenig, als Anlegung von Gräben zu erfordern seyn möchte. Die letzteren könnten bey schmalen Wegen leicht schädlich werden, weil sie das Ausbeugen in Fällen der Noth verhinderten. Dagegen findet es die allgemeine Ritterschaft bedenklich, wenn nicht einmal ein minimum für die Breite der fraglichen Wege bestimmt, und der Wegfall von Gräben, die oft ein unerläßliches Erforderniß der Erhaltung einer Straße, unbedingt statuirt würde. Insgesamt aber halten wir es für sehr erspriesslich, eine gesetzliche Anordnung eintreten zu lassen, daß Wegebetterungen von Seiten der Communen alljährlich zu bestimmter Zeit, nach besonderer Instruction und unter Aufsicht zu bewirken. Die bey obiger Classification der Straßen unberücksichtigt gebliebenen Privatwege, d. h. Wege, welche nicht von Ort zu Ort, sondern von einem Orte,

